

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.635/0002-V/5/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204252
IHR ZEICHEN • BMASK-40101/0004-IV/9/2014

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Per E-Mail:
margarethe.grasser@bmask.gv.at
alexander.miklautz@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 2 (§ 21c Abs. 3a):

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 3a soll sich die Höhe des Pflegekarenzgeldes nach der Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe richten, welche vor Antritt der Pflegekarenz oder Familienhospizkarenz bezogen wurde. Im Hinblick auf die in den Erläuterungen genannten Fälle, in denen Arbeitslosengeld nicht zur Auszahlung gelangt, bzw. auf die Möglichkeit einer (auch rückwirkenden) Berichtigung des Arbeitslosengeldes (vgl. die §§ 24 f AIVG) wird angeregt, die Höhe des Pflegekarenzgeldes danach zu bemessen, in welcher Höhe Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gebührt.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Gemäß Pkt. 131 LRL sind im Text einer Rechtsvorschrift andere Rechtsvorschriften (erstmalig – vgl. Pkt. 133 LRL) mit ihrem Titel (Kurztitel, Abkürzung) und mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren. Es wird daher angeregt, in § 18a Abs. 1 Z 2 BPGG nach dem Kurztitel die Abkürzung „(AlVG)“ einzufügen und – entgegen der bisherigen legistischen Praxis – die Fundstellenangabe „BGBI. Nr. 609“ durch die Fundstellenangabe „BGBI. Nr. 609/1977“ zu ersetzen.

Zu Z 1 (§ 21c Abs. 1):

Die Absatzbezeichnung „(1)“ sollte entfallen. Der vorgeschlagene neue erste Satz sollte mit der Vorlage „23_Satz_(nach_Novao1)“ formatiert werden.

Zu Z 2 (§ 21c Abs. 3a):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt werden.

Die Ausführungen in den Erläuterungen, in denen von einem „Verweis auf § 21c Abs. 4“ die Rede ist, sind unklar; es könnte besser davon die Rede sein, dass die Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmung ihren Grund darin hat, dass in der Berechnung der Höhe des Arbeitslosen-(Notstands-)Geldes bereits Familienzuschläge enthalten sind.

Zu Z 5 (§ 48e) und Z 6 (§ 49 Abs. 24):

Der vorgeschlagene § 48e regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der vorgeschlagenen materiellrechtlichen Bestimmungen und stellt daher (gemeinsam mit dem vorgeschlagenen § 49 Abs. 24) eine Inkrafttretensbestimmung im weiteren Sinn dar. Da Inkrafttretensbestimmungen nicht ihr eigenes Inkrafttreten regeln sollen, sollte im vorgeschlagenen § 48e nach dem Zitat „§ 21c Abs. 3a“ das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2014“ eingefügt werden und sollte im vorgeschlagenen § 49 Abs. 24 das Zitat „§ 48e samt Überschrift“ entfallen.

In der Novellierungsanordnung Z 6 sollte das Zitat „Abs. 23“ entfallen.

IV. Zu den Materialien

Zur Textgegenüberstellung:

Die Textgegenüberstellung zu den §§ 21d und 21e sollte wie folgt gestaltet werden:

Vorgeschlagene Fassung

§ 21d. (1) ...

(2) Anträge auf Gewährung eines Pflegekarenzgeldes sind unter Anschluss

1. und 2. ...

3. einer Bestätigung des Arbeitsmarktservice über die Abmeldung gemäß § 32 Abs. 1 AlVG und über die Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe,

4. bis 6. ...

beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen. ...

(3) und (4) ...

§ 21e. (1) bis (5) ...

(6) ... Die in Frage kommenden Datenarten sind:

1. ...

2. Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen der Antragsteller:

- a) unterhaltsberechtigte Kinder,
- b) ausgeübte (geringfügige) Erwerbstätigkeiten,
- c) Einkommen,
- d) Versicherungszeiten,
- e) Bemessungsgrundlagen und
- f) Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe

3. ...

(7) ...

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

24. März 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	0/NC8MVEXXV/CP/8WuHpdqk7K8ARXWf6Nk7V1nDp1e1mVw3TRAxRC qiHrgmKE9GSVjXK38QS376/RGrcpeBd+00XOf9dGhKLP0FoV29+rTSUK3Oa9CDG/Uwd y3tDNOkUl5XhGQdeHrXzvsYUr+rdbfOp55xNovdAFFbx6+g8bkJZLlpjD1xaTPaKBDT PoD8RHabVMuHkpdT97uRWzF0EE/pUbgrFmsr37w6Dj8rzPtrZjCG4Pf18joS/wDeiy Ci87HrtgTLqMbKJ05ZPDJW977W2YMPPLjNiJbjUgFRB020uzsLQjD7Ns1/+1/S/51eG cGif5zA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-03-25T07:32:01+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	